

# Satzung des Marktes Oberkotzau über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für den Wohnmobilstellplatz „Am Summapark“

- Benutzungs- und Gebührensatzung -

Vom 26.03.2015

Markt Oberkotzau erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.7.2014 (GVBl S. 286) und Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl 1993, S. 264), folgende Satzung:

## § 1 Rechtscharakter, Nutzungsberechtigte

(1) <sup>1</sup>Der Wohnmobilstellplatz wird als öffentliche Einrichtung vom Markt Oberkotzau betrieben. <sup>2</sup>Der Stellplatz darf ausschließlich zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen genutzt werden.

<sup>3</sup>Die Satzung gilt für die Nutzung des durch Hinweistafeln gekennzeichneten Stellplatzes und des Servicegebäudes und ist für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Gelände des Stellplatzes aufhalten.

(2) <sup>1</sup>Der Stellplatz ist ausschließlich für Wohnmobillisten mit verkehrstüchtigen und zugelassenen Fahrzeugen freigegeben. <sup>2</sup>Nicht zugelassen sind auf diesem Platz Pkws, Wohnwagen (Wohnanhänger), Motorräder, Reisebusse, Zelte sowie Verkaufsanhänger. <sup>3</sup>Nutzungsberechtigt ist nur, wer die Benutzungsgebühr nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung entrichtet hat.

## § 2 Öffnungszeiten

Der Platz ist ganzjährig geöffnet. Die maximale Aufenthaltsdauer ist je Wohnmobil auf 5 Tage beschränkt.

## § 3 Servicegebäude

<sup>1</sup>Im Servicegebäude befinden sich zwei Toiletten und zwei Duschen, die den Wohnmobillisten nach Entrichtung der Benutzungsgebühr zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Die Parkkarte dient als Zugangsberechtigung zum Servicegebäude.

## § 4 Verhalten auf dem Platz

(1) <sup>1</sup>Das Abstellen der Fahrzeuge hat auf den dazu ausgewiesenen Flächen zu erfolgen. <sup>2</sup>Ordnung und Sauberkeit sind Pflicht aller Benutzer. <sup>3</sup>Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln.

(2) <sup>1</sup>Toiletten aller Art dürfen in den frostfreien Monaten nur in den dafür vorgesehenen Ausguss der Entsorgungssäule entleert werden. <sup>2</sup>Die Entsorgung von Grauwasser erfolgt in den frostfreien Monaten über den im Boden eingelassenen Ausguss. <sup>3</sup>Schmutzwasser darf nicht in die Umwelt gelangen. <sup>4</sup>Das Entsorgen von Abwassern außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen ist strafbar und wird geahndet.

(3) Das Aufnehmen von campingähnlichen Aktivitäten ist untersagt (offenes Feuer, Spannen von Wäscheleinen, Waschen und Duschen im Freien usw.).

(4) <sup>1</sup>Mit Rücksicht auf die Anwohner im Umfeld des Wohnmobilstellplatzes und auf andere Wohnmobillisten sind Lärmbelästigungen wie zum Beispiel Türeenschlagen, laute Musik und laute Unterhaltungen zu vermeiden. <sup>2</sup>In der Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr dürfen Geräte nur in Zimmerlautstärke innerhalb des Wohnmobils betrieben werden. <sup>3</sup>Der Betrieb von Stromaggregaten ist verboten.

(5) <sup>1</sup>Hunde und andere Haustiere sind auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. <sup>2</sup>Von diesen verursachte Verunreinigungen sind umgehend durch den Tierhalter zu beseitigen.

(6) <sup>1</sup>Der Stellplatz ist nach der Benutzung sauber zu verlassen. <sup>2</sup>Müll ist in den zur Verfügung gestellten Behältern zu entsorgen.

(7) Jede Art der gewerblichen Tätigkeit und Nutzung ist untersagt.

(8) Der Winterdienst (Räumen und Streuen) auf dem Platz ist eingeschränkt.

## § 5 Benutzungsgebühren

(1) <sup>1</sup>Für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes wird eine Benutzungsgebühr erhoben. <sup>2</sup>Gebührenpflichtig ist der jeweilige Wohnmobilnutzer. <sup>3</sup>Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner. <sup>4</sup>Die Benutzungsgebühr wird fahrzeugbezogen, unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen, erhoben. <sup>5</sup>Sie beträgt je Fahrzeug

für einen Tag	12,00 €
für zwei Tage	24,00 €
für drei Tage	36,00 €
für vier Tage	48,00 €
für fünf Tage	55,00 €.

(2) <sup>1</sup>Die Gebühr wird mit dem Abstellen eines Wohnmobils auf dem Stellplatz fällig. <sup>2</sup>Sie ist im Voraus für die gesamte Parkdauer durch Lösen einer Parkkarte gegen Geldeinwurf am dafür vorgesehenen Parkscheinautomaten am Servicegebäude zu entrichten. <sup>3</sup>Der ausgestellte Parkschein ist von außen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe im Wohnmobil auszulegen.

(3) Die Benutzungsgebühr beinhaltet das Abstellen eines Wohnmobils für die entsprechend bezahlte Dauer, die Benutzung des Servicegebäudes und der zur Verfügung gestellten Müllbehälter und die Stromentnahme an den Säulen der einzelnen Stellplätze.

(4) <sup>1</sup>Für die Frischwasserversorgung steht in den frostfreien Monaten ein Automat zur Verfügung. <sup>2</sup>Die Wasserentnahme ist gegen Münzgeldeinwurf möglich. <sup>3</sup>Die Gebühr für die Entnahme von

ca. 100 Liter Frischwasser beträgt 1,00 €.

(5) <sup>1</sup>Die Abwasser - und Fäkalienentsorgung ist in den frostfreien Monaten möglich und kostenfrei. <sup>2</sup>Sie darf nur über die jeweils dafür vorgesehene Entsorgungsstation vorgenommen werden.

(6) Ein Anspruch auf Bereitstellung dieser Leistungen besteht nicht.

## § 6 Hausrecht

(1) <sup>1</sup>Der Markt Oberkotzau bzw. die von ihm beauftragten Personen üben auf dem Gelände das Platzrecht aus. <sup>2</sup>Die Benutzerinnen und Benutzer haben den Anweisungen des beauftragten Personals unverzüglich Folge zu leisten. <sup>3</sup>Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungs- und Gebührensatzung kann ein Platzverweis ausgesprochen werden.

(2) <sup>1</sup>Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Marktgemeinde berechtigt, die Räumung durchführen zu lassen. <sup>2</sup>Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen. <sup>3</sup>Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des festgesetzten Benutzungsentgeltes verpflichtet.

## § 7 Haftung

(1) <sup>1</sup>Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes des Marktes Oberkotzau geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Nutzer. <sup>2</sup>Die Nutzer haften für sämtliche schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen der Benutzungsordnung verursacht werden.

(2) Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall von Strom- und /oder Trinkwasserversorgung sowie Schäden, die durch andere Nutzer, Besucher oder sonstige Dritte entstehen.

(3) Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Marktgemeinde nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden des Marktes Oberkotzau oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

(4) Minderjährige Kinder sind durch die Eltern stets zu beaufsichtigen. Für Schäden, die durch Kinder verursacht werden, haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht die Eltern.

## § 8 Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer dieser Satzung zuwider handelt,

1. wer entgegen § 1 dieser Satzung andere Fahrzeuge als Wohnmobile abstellt,
2. wer entgegen § 4 dieser Satzung verstößt,
3. wer entgegen § 5 den Wohnmobilplatz nutzt, ohne die Benutzungsgebühr zu entrichten.

(2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür eine Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberkotzau, den 26.03.2015  
Markt Oberkotzau

Breuer  
Erster Bürgermeister